Buchzeichen
Ed. Fuchs

Ueber Entstehung und Entwickelung

des

heutigen Bauernstandes

in Polen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

vorgelegt von

Stephan von Zakrzewski.

München.
Buchdruckerei von M. Ernst.
1894.

Meinen Eltern gewidmet.

Einleitung.

Der jetzt noch geltende Ukas des Czaren Alexander des II. vom Jahre 1864, der den letzten Versuch einer Lösung der Bauernfrage in Polen darstellt, hat keine so grosse Umwälzung in den Verhältnissen des platten Landes zur Folge gehabt, wie das bei der Bauernbefreiung in Russland der Fall war; dort wurde eine ganz neue Lage geschaffen, welche die Grundbesitzer fast, die Bauern ganz unvorbereitet traf.

Während in Russland erst zur Zeit Kaiser Alexanders des II. ernstlich an die Verbesserung der Lage der Bauern gedacht wurde, hat man in dieser Richtung in Polen schon zur Zeit der Selbstständigkeit des Königreiches manches gethan [1]), ebenso, wie in den Landestheilen, die der preussischen und der Napoleonischen Herrschaft unterstanden.

Meine Aufgabe ist die historische Schilderung aller der Massregeln bis zum Ukas von 1864, die man im Königreich Polen zur Lösung der Bauernfrage getroffen hatte, sowie der Nachweis, dass die Grundbesitzer der Bauernbefreiung geneigt und die Bauern vorbereitet waren, Selbstständigkeit und freies Eigenthum zu empfangen.

Um die Entwicklung verständlicher zu machen, will ich vorerst eine Schilderung der agrarischen Zustände vor der Reform versuchen.

---

[1]) Theilung Polens, 1795.

I. Theil.

1. Capitel.

Entstehung des Bauernstandes und seine rechtliche Lage bis 1496.

Die Urgeschichte der den Deutschen und Byzantinern benachbarten Slaven ist mehr oder weniger bekannt; anders ist es mit der Geschichte derjenigen slavischen Stämme zwischen Weichsel und Oder nördlich von den Karpathen, aus denen später das Königreich Polen entstanden ist. Die älteren Geschichtsschreiber schweigen von dieser vorhistorischen Zeit gänzlich, erst in der neueren Zeit hat man sich bemüht, die Zustände des damaligen Slaventhums aufzuhellen [1]).

Die Resultate der Untersuchung über jene erste Zeit nach der Einwanderung der Polen in ihr jetziges Gebiet sind folgende [2]):

Die oben erwähnten Flächen hatten nur eine wenig zahlreiche Bevölkerung, die sich mit Jagd, Fischerei, Viehzucht und Landwirthschaft beschäftigte. Die Ausführungen der von mir zu Grund gelegten polnischen Schriftsteller stehen insofern mit den Ergebnissen der sonstigen prähistorischen Forschung in Widerspruch, als sie davon ausgehen, dass die erste dauernde Niederlassung nicht stammweise stattfand und die Einzelwirthschaft nicht aus einer gemeinsamen Stammeswirthschaft sich erst allmählich entwickelte; sie lassen die Besiedelung mit der Einzelwirthschaft beginnen. Ohne in eine Kritik der Richtigkeit dieser Anschauung einzugehen, beschränke ich mich darauf, diese wiederzugeben. Nach ihr rodete jeder Einzelne mit Hilfe seiner Familie ein Stück Wald oder liess sich auf brachliegenden Aeckern nieder, und zwar geschah diese Niederlassung durchgängig in Einzelhöfen. Dörfer bildeten sich

[1]) Szujski, Geschichte Polens 1860. Band I. Seite 31.

[2]) Bobrzynski, Geschichte Polens 1880. Warschau. Band I. Seite 79—81.

nicht; Gemeindeeinrichtungen oder Verbindungen zur gegenseitigen Hilfe in der Landwirthschaft waren unbekannt. Man kannte dafür politische Verbindungen, einige zehn oder höchstens einige hundert benachbarte Familien (Geschlechter) bildeten ein Volk, Stamm. Diese Stämme mit verschiedenem Glauben standen sich ganz fremd, oft sogar feindlich gegenüber, so dass es nicht selten zu Kämpfen zwischen ihnen kam [1]).

In einigen dieser Stämme wurden Fürsten gewählt, die sich entweder im Kriege mit benachbarten Stämmen oder fremden Völkern durch Tapferkeit ausgezeichnet hatten, oder durch grosses Vermögen Uebergewicht über die anderen gewonnen hatten.

Der Boden war ohne Werth und im Verhältniss zur Bevölkerung in solchem Masse vorhanden, dass jeder soviel nehmen konnte wie er wollte. Der Reichthum bestand aus Vieh und Ackerbaugeräthe.

Einzelne Völker wurden nicht von Fürsten, sondern von einer Aristokratie der Reichsten von den Geschlechtern regiert, doch dies wurde bald eine Ausnahme, indem unter diesen Angesehensten wieder einer die Uebermacht gewann.

Jedes Geschlecht nahm soviel Land in Besitz, als es mit Hilfe seiner Ackerbaumittel bewirthschaften konnte. Nahmen seine Mitglieder zu, ohne dass die Mittel in gleichem Masse wuchsen, so erhielten sie von einem Reicheren Vieh und Ackerbaugeräthe gegen Zahlung von Abgaben [2]).

Der gewaltige Angriff der Deutschen gegen die Slaven im Gebiete der Elbe im IX. Jahrhundert machte sich mittelbar auch bei den Stämmen zwischen Weichsel und Oder fühlbar. In den nun folgenden Kriegen wuchs das Ansehen der Führer der Stämme. Einer von ihnen, Ziemowit, der Fürst der Polanen, bekämpfte und besiegte zuerst die benachbarten, später auch weiter entferntere Stämme und verband

---

[1]) M. Bobrzynski, Geschichte Polens 1880, Band I, Seite 84 sagt, dass man neun solche Stämme innerhalb des polnischen Slaventhums unterscheiden kann. Serbowie (Serben), Lutycy (Lutiken), Pomorzanie (Pommern), Obostryci (Obotriten), (Kujaven) Kujawy, Mazury (Mazuren), Chorwatowie (Kroaten), Sloxzacy (Schlesier), Polanie (Polanen).

[2]) Bobrzynski, Geschichte Polens. Warschau 1880. Band I, Seite 81 und 82.

die Unterworfenen mit seinem Volke zu einem Ganzen. In welche Zeit diese Eroberungen Ziemowit's fallen, ist nicht genau bekannt. Die wirkliche Gründung eines Reiches vollzog sich erst im X. und in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts.

Die Führer der einzelnen Stämme wurden durch diese Verbindung zu einem Reiche ihrer bisherigen Macht und Führung beraubt. In ihre Rechte tritt der Fürst, später der König, der ein Recht auf Abgaben aller seiner Unterthanen hat, und das ganze Land nach Belieben vertheilen oder verschenken konnte. Nur das Eigenthum ihrer Aecker und Wohnhäuser blieb ihnen, das heisst, der König konnte sie ihnen nicht wegnehmen, ebenso blieb ihr Besitz von allen Lasten frei. Die alten Stammführer sind die ersten polnischen Edelleute [1]).

Es waren kaum einige zehn Familien, die Anfangs abgeschlossen auf ihren Gütern wohnten. Erst im XII. Jahrhundert, als die Macht der regierenden fürstlichen Familien gewachsen war, kamen sie an einen Hof, wo sie gut empfangen und mit Würden und mit Land beschenkt wurden [2]).

Die ganze übrige Bevölkerung war direct vom Fürsten abhängig und zu Abgaben nur an diesen verpflichtet; der Fürst hatte auch das Recht, ihnen ihre Grundstücke zu nehmen und sie auf einen andern Ort überzusiedeln. Wenn er brachliegendes Land besiedeln wollte, setzte er immer einzelne Familien an. Erst durch die Vergrösserung der Familie entstand ein Dorf. Deswegen giebt es in Polen bis heute Dörfer, deren Einwohner sämmtlich den gleichen Namen tragen. Diese ganze Bevölkerung, die Kmiecie (Bauern), hatte keine Abgaben an Grundherren zu bezahlen oder deren Aecker zu bebauen. Erst im XII. und

---

[1]) M. Bobrzynsky L. c. Seite 111.

Die Historiker sind über diesen Punkt nicht einig. Karl Szajnocha vertritt allein die Meinung, die Edelleute seien die Abkommen der Normannen, die angeblich 550 zu den Polen gekommen sind. Lelewel glaubt, dass der Adel erst im XIII. Jahrhundert, in den fortwährenden Kriegen mit Deutschland, unter fremdem Einfluss entstanden ist.

[2]) Zur Zeit Boleslaus I., 1116.

dann im XIII. Jahrhundert kam es öfter vor, dass der König verdienten Kriegern oder der Geistlichkeit Aecker mit den darauf sitzenden Bauern schenkte, das heisst, auf die Abgaben dieser Bauern zu Gunsten der Betreffenden verzichtete.

Eine dritte Klasse der Bevölkerung waren die Sklaven [1]). Diese fanden sich nur auf den Besitzungen des Königs und auf den Gütern der wenig zahlreichen Edelleute, die Anfangs nur mit Sklaven wirthschaften konnten, da ihnen Bauerndienste nicht zur Verfügung standen. Die Sklaven waren entweder Kriegsgefangene oder von Juden gekauft, die schon damals zahlreich mit diesem Handel in Polen beschäftigt waren. Diese gekauften Sklaven waren zahlreiche Asiaten, die durch Vermittlung des russischen Sklavenhandels bezogen wurden.

Bis zum XII. Jahrhundert geschah es noch selten, dass einer von den „Kmiecie“ (Bauern) Grundstücke zu freiem Eigenthum, das heisst, ohne Abgabenpflicht bekam. War dies der Fall, so geschah es in Folge specieller Gunst des Königs für Dienste und Thaten im Kriege. Im XII. Jahrhundert dagegen hat sich in den zahlreichen Kriegen mit den Deutschen aus den Bauern heraus ein gewisses Ritterthum entwickelt, das, durch Beute im Kriege oder Schenkung des Königs zu Grundbesitz gekommen, sich den ersten Edelleuten gleichgestellt hat, und so die geringe Zahl des Adels bedeutend vermehrte [2]). Da es in diesem Jahrhundert kein Jahr ohne Krieg gab, hat sich ein ganz geschlossenes erbliches Ritterthum gebildet, das, zu mächtigen Adelsgeschlechtern organisiert, nicht nur im Kriege, sondern auch im Frieden solidarisch auftrat und auch in staatlichen Dingen Einfluss zu gewinnen suchte. Sie bemühten sich auch, ihre Güter nicht nur zusammenzuhalten, sondern auch zu vermehren.

Zugleich hat sich auch die Lage des auf grundherrlichem Boden angesiedelten Bauern gegenüber dem adeligen Ritter bedeutend verschlechtert, indem er gezwungen wird, neben

---

[1]) Wir besitzen keine näheren Nachrichten von der Lage und dem Schicksal der Sklaven bis ins XIV. Jahrhundert.

[2]) Szujski, Geschichte Polens. Band I, Seite 105.

den Sklaven für den Herrn zu arbeiten. Allmählig wird ihre Stellung der der Sklaven ähnlich, bis im XIV. Jahrhundert König Kasimir der Grosse durch das Statut in Wislica 1346 zu ihren Gunsten eingriff.

Es waren wesentlich politische Gründe, die Kasimir zu diesem Vorgehen veranlassten, er wollte den Einfluss des schon übermächtigen Adels beschränken. Ferner wünschte er eine Annäherung zwischen seinen deutschen und polnischen Unterthanen durch diese Hebung der Rechte der polnischen Bauern zu bewirken. Zur Erklärung seines Vorgehens ist es nöthig, einen Rückblick auf die Geschichte der deutschen Colonisation in Polen zu werfen.

In der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts wurde Polen von den Tartaren überfallen; obwohl diese weggedrängt wurden, machten sie doch stets von neuem Ueberfälle, verwüsteten das ganze Land, ermordeten einen Theil der Einwohner, oder entführten sie als Gefangene. Die Uebriggebliebenen verliessen aus Furcht ihren Besitz und zogen sich in unzugängliche Wälder und Einöden zurück. Die Fürsten, welche damals Polen beherrschten, strebten darnach, diese Lücken auszufüllen, und da die Kräfte dazu im Inlande fehlten, entschlossen sie sich dazu Deutsche heranzuziehen. Als Vermittler traten die schon früher in Polen eingewanderten Deutschen auf.

Seit 1175 finden wir Spuren deutscher Colonisation in Schlesien, auf Veranlassung der dort regierenden Fürsten, die sich allmählich selbst germanisirten. Von da aus drang die deutsche Colonisation auch in andere Theile Polens, jedoch vor dem Mongoleneinfall nur vereinzelt. Nachher gaben die Fürsten den Einsiedlern Land und liessen ihnen eine gewisse Autonomie. Auf diese Weise entstanden viele Städte ausschliesslich mit deutscher Bevölkerung, wie Sandomierz, Lublin, Plock, Kalisz. Ebenso entstand eine ganze Anzahl von Dörfern, denn die Colonisten siedelten sich nicht in Einzeln-Höfen an, sondern in Dörfern, die abgabenfrei waren und nur dem Fürsten einen festbestimmten Jahreszins zu zahlen hatten. Solche Dörfer wurden durch einen sogenannten Soltys (Erbschulzen) regiert,

welcher Grundeigenthum und Abgabenfreiheit erhielt. Dem Beispiel des Fürsten folgte die Geistlichkeit und alle die wohlhabenden Grundherren.

Diese Colonisation hatte einen grossen Einfluss auf die Gestaltung aller späteren Bauernzustände. Denn die Fürsten, Grundherren und Geistlichkeit fingen seit dieser Zeit an, auch die polnischen Bauern unter gleichen Rechten und in gleicher Weise anzusiedeln. Die Rechte der deutschen Bauern-Colonisten wurden auch die Grundlage der rechtlichen Ordnung der Bäuern-Verhältnisse unter Kasimir dem Grossen 1346.

Die Statuten Kasimirs des Grossen [1]) enthalten genaue Bestimmungen über die gegenseitigen Pflichten der Grundherren und Bauern. Die ländliche Bauernbevölkerung wurde nach deutschem Muster in Dörfern organisirt. Jeder Bauer bekam ein Grundstück mit genau begrenzten Abgaben und Leistungen gegen seinen Herrn und den Staat. Die Abgaben waren nach der Grösse der Grundstücke bemessen [2]).

So lange die Bauern ihre Pflichten erfüllten, hatten die Herren nicht das Recht, ihnen Grundstücke zu entziehen. Sie durften dieselben aber auch ihrerseits weder veräussern, noch unter ihre Erben theilen. Zu Weihnachten stand es den Bauern frei, ihren Hof zu verlassen und sich auf Grundstücken anderer Herren anzusiedeln. Während des Jahres war es ihnen aber verboten, sich aus dem Dorfe zu entfernen. Für die Schulden des Grundherrn waren die Bauern nicht verantwortlich.

Die Bauern unterstanden dem allgemeinen Recht, die

---

[1]) Statute Casimiri Magni Visliciae Anno 1346—47. Volumine Legum Pag. 1—54. Szujshi G. Polen. Lemberg 1860. Band I, pag. 243—244.

[2]) Grundstücke „Lany" der Grösse nach waren:

Polnischer Lan = 217728 Meter,
Frankonischer Lan = 510907 „
Teutonischer Lan = 303250 „
Schlesischer Lan = 303200 „

Bei Krysztopor von der Regelung der Bauernfrage, Posen 1859. Seite 300.

Jurisdiction des Grundherrn war ausgeschlossen. — Sie hatten also kein Eigenthum an ihren Höfen, sondern nur eine Art von Erbpachtrecht, und konnten ihre Grundstücke behalten, nicht aber frei über sie verfügen. Ausserdem stand es aber auch einem jeden Bauer frei, wirkliches Grundeigenthum zu erwerben; sobald er das nöthige Capital gesammelt hatte, konnte er sich Grund und Boden als frei verfügbaren Besitz kaufen. Jeder auf diese Weise erworbene Acker verlor den Charakter eines Bauerngrundstückes und sein Besitzer nahm eine Stellung ein, die sich der der Edelleute näherte. In den meisten Fällen erhielten die Betreffenden bald auch den Adel. Ausserdem liessen die Statuten die Möglichkeit offen, grundherrliche Stücke den Bauern in Zeitpacht zu geben. Nach Ablauf der Pachtzeit sollte weder Herr noch Bauer genöthigt sein, den Vertrag zu verlängern. Die Pachtbedingungen wurden nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern blieben freier Vereinbarung überlassen. Solche Zeitpachtbauern wohnten entweder in Häusern, die auf ihren Erbpachtgrundstücken standen, oder in Hütten, welche die Herren für solche Bauern errichtet hatten, die z. B. in Folge des Wachsens der Familie den Erbbesitz derselben hatten verlassen müssen. Die Statuten nennen solche Bauern „liberi rustici“.

Endlich sprechen die Statuten von Sklaven oder Unterthanen, und zwar unterscheiden sie zwei Categorien: Kriegsgefangene und Unterthanen, die durch Verschuldung in diese Lage gerathen waren. Es war verboten, Unterthanen ohne ihre Zustimmung zu verkaufen oder zu verschenken. Schuldsklaven sollen nach Abzahlung ihrer Schulden wieder frei werden. Jeder Unterthan erhält seine Freiheit, wenn er eine gewisse Strecke Wald ausgerodet hat.

Der Grund und Boden gehörte zum grössten Theil dem Adel, der Geistlichkeit und der Krone und nur in geringem Umfang den Stadtbürgern und den freien Bauern. Gemeindeland entstand erst mit der Ankunft der deutschen Colonisten. Die Dörfer, die mit diesen besiedelt waren, erhielten Land für gemeinsame Nutzung, welches unter der Verwaltung des Schulzen stand. In allen anderen Dörfern gab es zwar Land zu gemeinsamer Nutzung, aber es gehörte

dem Gutsbesitzer, der es auch verweigern, oder anderweitig darüber verfügen konnte[1]).

Die öffentlichen Abgaben hatten die Grundherren von den bäuerlichen Grundstücken zu entrichten. Die Bauern auf den Krongütern hingegen entrichteten die Abgaben selbst, da die Krongüter unmittelbar der Regierung unterstanden.

Das spätere Recht von König Ludwig verwandelte die Verpflichtung aller Kronbauern in eine Geldleistung von 2 Groschen vom polnischen Lan (Grösse: 217,728 Meter).

2. Capitel.

Unterthänigkeit der Bauern.

Die geschilderten Verhältnisse dauerten unverändert bis 1496, in welchem Jahre König Johann Albert Anordnungen erliess, die eine vollständige Umwälzung der ländlichen Verhältnisse Polens zur Folge hatten.

Sie blieben in Geltung bis zum Ende des Königreiches Polen. Auch hier waren es politische Gründe gewesen, die den König zu seinem Vorgehen bewogen hatten. Um in den inneren und äusseren Kämpfen, die er gegen den Hochadel und gegen die Bukowina führen wollte, die Unterstützung der Geistlichkeit und des niederen Adels zu gewinnen, lieferte er ihnen die Bauern mit gebundenen Händen aus.

Zuerst wurde den Bauern das Recht der Erbpacht entzogen und den Herren freigestellt, ihnen die bisherigen innegehabten Grundstücke zu nehmen oder zu lassen[2]).

Ferner durften die Bauern und ihre ältesten Söhne das Dorf unter keiner Bedingung mehr verlassen, das heisst, sie wurden schollenpflichtig. Die jüngeren Söhne konnten nur mit Erlaubniss des Grundherrn weggehen. Der Bauer durfte nicht auswärts verhaftet werden, sondern der Gläubiger

---

[1]) Nach den Gesetzen von 1496 verschwand das Gemeindeland auch bei den deutschen Colonisten.

[2]) Volumina legum p. 79, 84 I.

Status Johann Alberti § XIV, XIX, XXXVI.

Angegeben bei Krysztopor. Posen 1359. Seite 312/13, von der Regelung der Bauernfrage.

musste sich mit seinen Ansprüchen an den Grundherrn wenden. Die Bauern durften nicht in den geistlichen Stand eintreten, und schliesslich wurde bestimmt, dass ein Nicht-Edelmann kein Land mehr durch Kauf erwerben durfte; soweit Bauern noch freies Land in Besitz hatten, sollten sie es innerhalb 40 Jahren verkaufen [1]).

So war auf einmal dem Bauern seine persönliche Freiheit genommen, seine Erbpacht galt nicht mehr, und der Weg zum Erwerb von freiem Grundeigenthum war ihm verschlossen. Alle folgenden Anordnungen, die die Könige erliessen, waren nur Ergänzungen und Erweiterungen dieser Statuten von 1496. Der Adel begründete die Nothwendigkeit solcher Massregeln stets damit, dass die Bauern unter dem Vorwand, die Pacht zu wechseln, oder nach der Stadt in die Lehre zu gehen, ihre Grundstücke verliesen und vagabondirten, wodurch die Landwirthschaft durch Mangel an Arbeitern geschädigt wurde [2]). 1543 wurde bestimmt, dass kein Grundherr einen fremden Bauern bei sich ansiedeln dürfe. Die Flüchtlinge mussten vielmehr ihrem früheren Grundherrn ausgeliefert werden [3]). Im Jahre 1573 endlich wurde dem Bauer das Recht genommen, sich als freie Persönlichkeit vor Gericht zu stellen, vielmehr musste er durch den Herrn vertreten werden. Er selbst wurde der Jurisdiction des Grundherrn unterstellt, der ihm Strafen und ungemessene Dienstpflichten nach Belieben auflegen konnte. Eine gerichtliche Beschwerde gegen den Herrn stand dem Bauern nicht mehr zu.[4]).

Innerhalb des Zeitraums von beinahe 80 Jahren, das heisst von 1496 bis 1573, waren alle die Schutzmassregeln, welche die Statuten von 1347 für die Bauern getroffen hatten, vollständig aufgehoben. Von dieser Zeit an existirten nicht mehr freie Bauern, sondern nur noch Unterthanen. Und

S. 16

[1]) Statuta und Kronprivilegien vom Lateinischen von Johann Harburt 1570. Seite 96.

[2]) Wörtlich, § XVI Status Johanni Alberti: Damit die Bauernsöhne unter Vorwand des Pachtwechsels und Lernen in der Stadt die Grundstücke nicht verlassen und vagabondiren.

[3]) Volumina legum B. I, p. 575, 581.

[4]) Szujski, Band II. 58.

von da an verstummen alle Gesetze zu Gunsten der Bauern. Man sucht nur noch nach Mitteln, flüchtig gewordene Bauern zurückzubringen, worüber bis Mitte des XVIII. Jahrhunderts mehr als 80 Gesetze erlassen wurden. Diese Massenflucht der Bauern weist darauf hin, dass ihre Lage eine sehr gedrückte war. Im XVI. und XVII. Jahrhundert flüchteten polnische Bauern in solcher Anzahl in die Gegenden am Flusse Prut, dass sie mit russischen und litauischen Flüchtlingen zusammen, unter dem Namen Kosaken, einen vollständigen Staat bildeten, der vom Jahre 1577 bis 1638 zu Polen gehörte, aber abgesehen von diesen staatsrechtlichen Verhältnissen vollkommen frei blieb.

Dies Verhältniss änderte sich im Jahre 1638, als die polnischen Grossgrundbesitzer, auf deren früher unbebauten Besitz in der Ukraina, Podolien u. s. w. sich die Kosaken niedergelassen hatten, verlangten, dass diese nimmermehr den Bauern gleichgestellt würden. Die Folge der Zwangsmassregeln gegen die bis dahin frei gewesenen Kosaken waren Kriege, die alle Merkmale von Bauernkriegen tragen, obwohl sie sich auf die Kosaken beschränkten. Diese verwüsteten in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts Polen. Ein Theil von ihnen unterwarf sich endlich freiwillig Russland, das ihnen ihre vorherigen Privilegien garantirt hatte.

Die Gesetze von 1347 unterschieden zwischen deutschen Colonisten, die sich besonderer Rechte erfreuten, freien Bauern, Erbpächtern und den Pächtern. Seit dem Jahre 1573 verschwindet dieser Unterschied und die Staaten sprechen nur noch von Unterthanen. Da die Statuten von 1496 auf die gesammte Bevölkerung mit Ausnahme des Adels ausgedehnt wurden, verloren auch die deutschen Dörfer mit Schulzen ihre Ausnahme-Rechte und wurden gleich den anderen dem Grundherrn, das heisst der Krone, dem Adel oder der Geistlichkeit unterstellt. Das Gemeindeland [1]), das diese Dörfer besassen, ging in das Eigenthum der Grundherrn über, die den zur gemeinsamen Nutzung erforder-

[1]) Im Gegensatz zu den einheimischen besassen die deutschen Dörfer Gemeindeland.

lichen Boden nach ihrem Gutdünken anwiesen. Von da an unterscheidet man die Bauern nur darnach, wem sie angehören.

Die Lage der Bauern war auf den Gütern des Adels sehr schlecht, auf diesen der Geistlichkeit scheint sie noch viel schlechter gewesen zu sein [1]).

Auf den Krongütern blieben eine Zeit lang die Verhältnisse durch die neuen Gesetze ungeändert, und die Bauern leisteten ihre Abgaben in dem früher bestimmten Masse; nur die Freizügigkeit wurde bedeutend eingeschränkt. Erst im Jahre 1598 trat eine theilweise Verschlechterung der Lage der Kronbauern ein. Es wurden nämlich die bisherigen Krongüter eingetheilt in solche für den speciellen Bedarf des Königs und des Staates, die verpachtet wurden, und in sogenannte Starostwa, die verdienten Leuten als lebenslängliches Lehn vergeben wurden. Die Lehnsträger („Starosten") suchten möglichst viel aus den Bauern herauszupressen, die ihnen gegenüber rechtlos waren. Die Bauern auf den Königlichen Pachtgütern dagegen hatten gegen die Pächter ein Beschwerderecht bei den speciell zu diesem Zwecke eingerichteten sogenannten Referendargerichten.

Der Wohlstand der Bauern ging immer mehr zurück. Ihre Lage wurde immer unerträglicher, die Höhe der Abgaben hinderte jede Möglichkeit der Abzahlung. Da den Bauern jederzeit das Grundstück weggenommen werden konnte, hatte er kein Interesse an einer besseren Bewirthschaftung.

Es erhoben sich zwar hie und da Stimmen, die für eine Besserung der Lage der Bauern eintraten, doch waren sie machtlos gegenüber der allgemeinen Meinung, die die Knechtschaft des Bauern für die Voraussetzung des Wohlstandes des adeligen Grundbesitzers erklärte. Und da sich der Adel zur selben Zeit in Besitz der Regierung setzte, so dachte man nicht eher an die Aenderung dieser Zustände, bis es den einflussreichsten unter ihnen klar geworden war, dass ohne einer solchen jeder Fortschritt ausgeschlossen ist.

---

[1]) Krysztopor, von der Regelung der Bauernfrage. Posen 1859. Band I, Seite 309.

3. Capitel.

Die ersten Bemühungen um die Verbesserung der Lage der Bauern.

Die Gesetze zu Gunsten der Bauern beschränken sich bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts auf die Erhöhung der Geldstrafe für die Tötung oder Verletzung eines Bauern von 10 auf 30, 50 und endlich 100 Grzywien [1]). Die Nothwendigkeit dieser Intervention weist darauf hin, dass die Bauern in dieser Periode äusserst grausam behandelt wurden.

Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts häufen sich in der Literatur Klagen über die bedauernswerthe Lage und Forderungen gesetzlichen Einschreitens. Im Jahre 1776 erging der erste Erlass, der die Tendenz zeigt, die Lage der Bauern zu erleichtern. Es wird nämlich in ihm bestimmt, dass ein Bauer, der seinem Herrn entflohen ist, nur gerichtlich reclamirt werden darf, wobei zu prüfen ist, ob nicht Grausamkeit des Herrn die Ursache der Flucht war. Das bedeutet einen grossen Fortschritt, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass Jahre lang der Bauer nur der Jurisdiktion seines Herrn unterstand und vor Gericht durch ihn vertreten werden musste, während er jetzt ihm selbständig gegenüber trat, und wenn wir ferner bedenken, wieviel Gesetze bis jetzt nur darüber erlassen waren, wie er die flüchtigen Bauern zurückbringen könne, während jetzt erst eine gerichtliche Entscheidung darüber ergehen musste, ob er überhaupt das Recht habe ihn zur Wiederkehr zu zwingen.

Auch die schon erwähnten Referendar-Gerichte wurden reformirt und erweitert, um den Bauern im Falle von Missbräuchen der Herrscher die Beschwerde zu erleichtern.

Im Jahre 1778 war die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform so weit verbreitet, dass Andreas Zamoyski dem Reichstage einen Entwurf zu gänzlicher Neuordnung der bäuerlichen Verhältnisse vorlegen konnte, der alle Gesetze, die seit den Statuten von 1496 zu Ungunsten der Bauern erlassen waren, wieder aufhob, und den ehemaligen Erb-Pachtbesitz wieder herstellte.

[1]) Grzywna = 14 Thaler = 233,8555 Gram Silber.

Leider wurde dieser Entwurf abgelehnt, da die Mehrheit der Edelleute so radikalen Reformen nicht geneigt war. Immerhin war die Thatsache, dass man sich innerhalb des Reichstages zu Gunsten der Bauern ausgesprochen hat, nicht ohne Einfluss auf die öffentliche Meinung. In den darauf folgenden Jahren unternahmen viele von den grösseren Grundbesitzern auf ihren Gütern selbständig die Bauern besser zu stellen, indem sie die persönliche Unterthänigkeit aufhoben, die Lasten und Frohnden verringerten und in vielen Fällen in Zinspflichten umwandelten. Diese Reformen waren wichtig, weil sie meist von den reichsten Besitzern unternommen wurden, die über tausende von Bauern verfügten. So hat z. B. Felix Potoki 17,000 Bauern von der persönlichen Unterthänigkeit befreit, und ihre Verhältnisse regulirt. Ihm folgten später Czartoryski, Stanislaus Poniatowski, Andreas und Johann Wielopolski u. s. w.

Die meisten dieser Versuche zeigen den besten Willen, aber schwache Einsicht in die Bedürfnisse des Bauern. Ihr Verdienst liegt wesentlich in dem grossen Einfluss auf die öffentliche Meinung, die dadurch soweit vorbereitet wurde, um auf dem Reichstage von 1791 den Bauern eine allgemeine Verbesserung ihrer Lage zukommen zu lassen.

Die Konstitution von 1791 hob die Jurisdiktion der Grundherren auf und unterstellte die Bauern dem allgemeinen Landrecht und sprach die rechtliche Gültigkeit der Verabredung zwischen Herren und Bauern aus. Die Aufhebung der grundherrlichen Jurisdiktion bedeutete, dass der Bauer nach Jahrhunderten wieder eine selbständige Persönlichkeit geworden war, der in allen Fällen ohne Vertretung des Herrn sich vor Gericht stellen konnte und willkürlichen Missbräuchen des Herrn entzogen war.

Die Konstitution von 1791 hat die Bauernfrage nicht endgültig gelöst; noch war die Freizügigkeit aufgehoben, die Abgaben nicht geregelt, viele andere Hindernisse zum Wohlstand nicht beseitigt. Immerhin war es ein Fortschritt, dass der herrschende Stand freiwillig, ohne vom König oder von den damals in völliger Apathie liegenden anderen Klassen gezwungen zu sein, auf seine unbegrenzte Herrschaft verzichtete, und einen Theil seiner Praerogativen aufgab.

Die Bestimmung dieser Konstitution von 1791 konnte kaum viel Wirkung ausüben, da bereits 1795 Polen unter die drei benachbarten Mächte getheilt wurde. Die Entwickelung der polnischen Bauernverhältnisse wurde nun durch die Politik des Reiches bestimmt, dem die einzelnen Theile Polens zugefallen waren. Unsere Aufgabe beschränkt sich nun im Folgenden auf die Beschreibung des Schicksals der Bauern in dem Theile Polens, der 1795 an Preussen fiel, dann 1807 das durch Napoleon gegründete Herzogthum Warschau bildete und endlich seit dem Wiener Congress als Königreich Polen unter russischer Herrschaft steht.

II. Theil.

Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen.

4. Capitel.

Die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse bis 1864.

Die Politik Preussens in dem ihm zugefallenen Theile Polens gegenüber den Bauern ging dahin, alles im Wesentlichen beim Alten zu lassen und sie nur gegen Willkür des Herrn zu schützen, persönliche Freiheit wurde ihnen nicht gewährt, dagegen wurden sie dem Schutze der Ortsbehörden unterstellt; da die Konstitution von 1791 aufgehoben war, standen die Bauern wieder unter Jurisdiktion der Besitzer. Doch ernannte die preussische Regierung für jeden Bezirk einen sogenannten Justitiar, der alle wichtigeren Urtheile der Grundherren zu prüfen hatte und bei dem sich die Bauern beschweren konnten. [1]).

Es waren politische und wirthschaftliche Gründe, welche die preussische Regierung zu diesem lauen Vorgehen veranlassten; man wollte die Gutsbesitzer nicht vor den Kopf

[1]) Skarbek, Geschichte des Herzogthums Warschau. Seite 28—33.

stossen und auch nicht durch die Befreiung der Bauern von Frohnden und Abgaben die Grundrente der privaten Güter und namentlich auch die auf den zahl- und umfangreichen königlichen Domänen vermindern.

Vielleicht wären später Reformen vorgenommen worden, wenn nicht 1806 Napoleon der preussischen Regierung ein Ende gemacht hätte, indem er aus dem Preussen abgenommenen Gebietstheil, zusammen mit den bis dahin österreichischen Provinzen Podolien, Lublin, Sandomierz, das Herzogthum Warschau machte, das er dem sächsischen König Friedrich August unterstellte. Napoleon gab dem jungen Herzogthum eine Konstitution, die er vom 19. bis 22. Juli 1807 in Dresden diktirte, und die am 21. Dezember desselben Jahres in Kraft trat [1]).

Die Verhältnisse der Bauern wurden darin nur im Allgemeinen berührt durch die Aufhebung der Unterthänigkeit und Gleichstellung aller Staatsbürger in Bezug auf persönliche Freiheit, Freizügigkeit und Erwerb von Eigenthum. Um den Bauern wirklich zu helfen, hätte man ihnen dauerndes Recht auf die von ihnen innegehabten Grundstücke mit gleichzeitiger Fixirung der zu leistenden Abgaben geben müssen, statt dessen erhielten sie nichts als die nackte Freiheit.

Der Erlass des Königs von Sachsen vom 23. Februar 1807 enthält nur eine Wiedergabe der Rechte, welche die Konstitution den Bauern verliehen hat. Es war dem Bauer vor allem erlaubt, den Grundherrn zu verlassen, jedoch nur mit der Beschränkung, dass er diesen vorher von seiner Absicht benachrichtigt. Kauf- und Pachtverträge über Grundstücke zwischen Bauern und Grundherren mussten schriftlich abgeschlossen werden, um rechtliche Geltung zu erlangen; dabei hatten besondere Beamte die Rechte der Bauern zu wahren. Beim Abzug vom Dorfe hatte der Bauer die Grundstücke in Ordnung zu verlassen und alle landwirthschaftlichen Geräthe und das Zugvieh dem Herrn abzuliefern. Der Herr besass kein Recht, den Abzug der Bauern zu verhindern; etwaige Forderungen

[1]) Erlass Friedrich August's König von Sachsen, Herzogs von Warschau 23./2. 84.
Abschrift aus dem Protokolle des Secretariats § 1—20.

gegen sie musste er gerichtlich einklagen. Auch seinerseits durfte der Herr den Bauer entsetzen und ihn eventuell als blossen Arbeiter miethen. Theoretisch war nach dieser Gesetzgebung die Lage der Bauern eine bessere, als früher; faktisch hatte sie sich aber verschlechtert.

Das Recht der Bauern, Grund und Boden zu kaufen, war illusorisch, da sie kein Geld auftreiben konnten, um davon Gebrauch zu machen. Ebenso war es mit dem nunmehr gewährten Pachtrecht. Die Verträge sollten schriftlich abgeschlossen werden; dazu waren die schreibunkundigen Bauern nicht zu bewegen, da sie in ihrem Misstrauen stets Uebervortheilung fürchteten. Ferner gehörte auch zur Uebernahme einer Pacht, zur Anschaffung des Inventars u. s. w., Geld, das ihnen nicht zu Gebote stand. Die alten Frohndienste bestanden fort.

Das Land wurde in 6 Departements getheilt, diese in Bezirke und weiter in Landgemeinden. Die Landgemeinde „gmina“ war kein national polnisches Institut, aber doch in Polen nicht ganz unbekannt, da die deutschen Colonisten zur Zeit ihrer Unabhängigkeit in dieser Form organisirt waren.

Die Gesetzgebung von 1807 rief zwar die Gemeinde wieder ins Leben, schwieg aber gänzlich von der Verfassung derselben. Das französische System passte eben nur für Gemeinden mit eigenem Vermögen, während in Polen der Grundherr für alle Bedürfnisse des Dorfes sorgen musste und die Bauern in ökonomischer Abhängigkeit erhielt. Desshalb wurde der Grundherr zum Vogt „Woyt“ ernannt, eine Stellung, die etwa der desd eutschen Amtsvorstehers entspricht. Er hatte als solcher die Gemeinde von den Bestimmungen der höheren Behörden zu benachrichtigen, alle Dorfinstitutionen zu beaufsichtigen, Brücken und Wege in Stand zu halten, die Umlegung der Steuern vorzunehmen. Er war zugleich Besitzer des gesammten Grund und Bodens und höchster Polizeibeamter in der Gemeinde, was ihm natürlich eine absolute Uebermacht sicherte.

Die Bauern machten von dem einzigen Recht, das ihnen wirklich gegeben worden war, ihrer Freiheit, reichlichen Gebrauch und verliessen zahlreich ihre bisherigen

Herren. Als man ihnen die Freiheit verkündigte, glaubten sie zuerst, dass die bisher von ihnen bebauten Grundstücke ihnen zufallen sollten. Als sie sich darin enttäuscht sahen, verliesen sie die Dörfer in der Hoffnung, anderswo weniger anstrengenden Erwerb zu finden, oder Grundstücke zu günstigeren Bedingungen bei anderen Herren zu erhalten, oft auch ohne sich überhaupt zu überlegen, was sie anfangen sollten. Die Folgen dieser Massenbewegung waren für den Bauernstand und die Grundbesitzer gleich schädlich. Ein auswandernder Bauer musste, wie gesagt, seinen ganzen Besitz zurücklassen; die ihm übergebenen landwirthschaftlichen Geräthe musste er tadellos zurückgeben, um nicht einen Schadenersatzanspruch des Herrn gegen sich zu begründen. Von letzterem Mittel machten die Herren reichlichen Gebrauch, um den Bauern den Abzug möglichst zu erschweren.

Der Bauer verliess sein Grundstück, welches er Jahre lang bebaut hatte, um in einem fremden Dorfe, dessen Verhältnisse er nicht kannte, ein fremdes Grundstück zu übernehmen, er musste sich den Launen eines neuen Herrn anbequemen, und an neue Nachbarn musste er sich um Hilfe und Beistand wenden. Oft geschah es, dass die Bauern überhaupt keine Grundstücke erlangen konnten. Fanden sie dann nicht einen anderweitigen Erwerb, so verfielen sie nach Erschöpfung ihrer Mittel in tiefes Elend und griffen sogar nicht selten zu Raub und Diebstahl.

Noch mehr Arbeitskräfte wurden der Landwirthschaft zu ihrem grössten Schaden dadurch entzogen, dass Napoleon von dem verhältnissmässig kleinen Territorium des Herzogthums Warschau die Stellung von nicht weniger als 30000 Soldaten verlangte. Ferner wurden tausende von Bauern aus dem ganzen Lande zu der mit der grössten Anstrengung und Eile betriebenen Befestigung von Modlin und Praga herangezogen. Schliesslich belasteten die nicht endenden unentgeltlichen Leistungen für Militärzwecke die Bauern ganz ausserordentlich.

Auf den Staatsdomänen hat man sich bemüht, den Bauern wirklich zu helfen, statt ihnen allein das kahle Geschenk der persönlichen Freiheit zu geben. Die Frohndienste

wurden in Geldpachtzinse umgewandelt und zwar nach Massgabe einer Neutaxirung sämmtlicher Grundstücke. Die Verträge wurden schriftlich abgefasst und streng inne gehalten, was auf den Privatgütern durchaus nicht immer der Fall war. Meist wurden den Bauern die Grundstücke in Erbpacht, ohne dass sie das Recht erhielten, die Zinspflichten abzulösen und volle Eigenthümer zu werden.[1])

Das Herzogthum Warschau hat mit dem Sturze Napoleon des I. sein Ende genommen; auf dem Wiener Congress 1815 wurde es als Königreich Polen unter russische Oberhoheit gestellt. Die russische Regierung hat in der folgenden Zeit bis 1846 die Gesetzgebung von 1807 nicht weiter gebildet. Im Gegentheil verschlechterte sich die Lage der Bauern wiederum.

Als im Jahre 1815 die preussische Regierung im benachbarten Herzogthum Posen die Frohndienste aufhob und den Bauern die Grundstücke gegen feste Abgaben überliess, wurden die Gutsbesitzer im Königreich Polen ängstlich, dass die russische Regierung dieselbe Massregel bei ihnen durchführen würde. Um sich davor zu schützen, fing man an, den Bauern ihre Grundstücke im grössten Massstabe zu entziehen und damit das Hauptgut zu arrondieren. Es waren dann keine Bauern mehr vorhanden, die die Regierung zu Eigenthümern machen konnte.

Die der Grundstücke beraubten Bauern wurden blos einfache Landarbeiter. Da die Grundherren im ganzen Lande in gleicher Weise vorgingen, war es den Bauern unmöglich, neue Grundstücke zu erlangen. Sie mussten deshalb die alten Frohnpflichten wieder übernehmen. Nicht mehr als 1/3 der Bauern bebaute schliesslich noch Grund und Boden auf eigene Rechnung. Die übrigen verwandelten sich in Landarbeiter der verschiedenen Arten, wie Ochsenknechte, Pferdeknechte, Dienstboten und so weiter.

Die auf ihren Grundstücken verbliebenen Bauern wurden durch die Drohung, sie ebenfalls zu entsetzen, zu schweren

---

[1]) O stanowisku kwestyi wlosciankiej über wirkliche Lage des Bauernstandes.

W. Grabowski in der Sammlung der Schriften für Bauernfrage. Seite 906. Band I.

Leistungen genöthigt. Unter Herrschaft des Systems des regierenden Czaren Nikolaus, der sich auf den Grundadel stützte und die Unterthänigkeit der Bauern für eine der Grundlagen des russischen Staatslebens erklärte, konnte in Polen nichts zu Gunsten der Bauern geschehen. Obwohl also Czar Nikolaus dem Gedanken, den Bauern Eigenthum zu geben, ganz fernstand, zwangen ihn doch politische Ereignisse, die Agrarfrage in Polen ins Auge zu fassen. Ausländische Emissäre machten den Versuch, die Bauern zum Aufstande zu bewegen, indem sie ihnen für den Fall des Gelingens Grundeigenthum versprachen. So war die Regierung gezwungen, etwas für die Bauern zu thun. Doch ging der Erlass vom 26. Mai 1846 [1]) nicht weiter, als dass er einige Garantien gegen willkürliche Entsetzung durch die Grundherren gewährte.

Den Bauern im Besitze von nicht weniger als drei Doppelmorgen sollten, so lange sie ihre Pflichten erfüllten, ihre Grundstücke nicht entzogen werden. — Die Herren durften die Zinspflichten nur am Ende des Jahres erhöhen. Den Bauern stand es frei, nach dreimonatlicher vorheriger Ankündigung von einem Gute zu einem anderen überzusiedeln. Neben diesem Schutz des Bauernstandes wollte man auch einen gewissen Schutz des Bauernlandes. Die von den Bauern verlassenen Grundstücke mussten spätestens innerhalb zwei Jahren wieder besetzt werden und durften unter keinen Umständen zum Gutsland geschlagen werden. Ferner fand eine Revision der Frohndienste statt, wobei dieselben vermindert wurden. Die Regierung befahl zu diesem Zwecke die Herstellung sogenannter Praestations-Tabellen, das heisst einer gewissen Aufzeichnung der auf jedem Grundstücke ruhenden Lasten. Da dieselben aber von den Grundbesitzern aufgestellt wurden, so gelang es diesen bei der geringen Controlle, ein sehr günstiges Resultat für sich zu erzielen. Der Erlass wurde am 20. Mai bekannt gemacht und sollte am 20. November in Kraft treten. Zahlreiche Gutsbesitzer benützten noch diese Galgenfrist, um möglichst viel Bauern zu legen und ihr Land in

[1]) Abschrift aus dem Protokoll des Secretariats für das Königreich Polen. Erlass Kaiser Nicolaus I. (7. Juni / 26. Mai) 1846.

Vorwerke zu verwandeln. So blieb damals nur eine geringe Zahl Bauern übrig, die noch selbstständig Ackerbau trieben.

Allmälig schlug die Stimmung bei den Gutsbesitzern um, und sie fanden, dass es die beste Politik sei, die Landbevölkerung für sich zu gewinnen. In zahlreichen Schriften wurden Projekte dem Publicum vorgelegt, auch mehrfach practische Versuche gemacht. Der landwirthschaftliche Verein zu Warschau, dem fast alle grösseren Grundbesitzer angehörten, machte in zahlreichen Sitzungen die Lage der Bauern zum Gegenstand der Diskussion. Als am 19. Februar 1861 der Ukas über die Bauernbefreiung in Russland erschien, hielt man den Augenblick für gekommen, aus eigener Initiative die Bauernfrage zu lösen. Man wollte den Bauern die Umwandlung der Frohnpflichten in Geldzinse und den Erwerb von Grundeigenthum ermöglichen; zugleich strebte man darnach, die Wald-, Weide- etc. Servituten, die das Gesetz von 1846 den Bauern gegenüber den Grundherren genau geregelt hatte, abzulösen. Die Beschlüsse, die der landwirthschaftliche Verein zu Warschau Ende Februar 1861 fasste, enthalten die Summe aller dieser Betrachtungen.

Am 1. April dieses Jahres wurde von der Abtheilung des Innern ein halbamtlicher Ausschuss ernannt, dem die einflussreichsten Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in Warschau angehörten. Unter demselben Datum wurde ein Rundschreiben von der Commission erlassen, in dem man die beabsichtigten Reformen bekannt machte. Mit Hilfe des oben erwähnten Ausschusses erliess die Commission zunächst ein Gesetz über Umwandlung der Frohndienste in Geldzinse, welches nach seiner Bestätigung durch den Czaren am 16. Mai 1861 in Kraft trat.[1]) Das Gesetz bestimmte folgendes:

Die von den Bauern zu leistenden Arbeitstage sollten abgelöst werden und zwar mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse; innerhalb jeden Bezirkes wurden dabei vier Werthklassen aufgestellt. Der Arbeitstag eines zu Landdiensten verpflichteten Bauern (pieszy-robotnik) wurde in der niedrigsten Werthklasse auf 7 1/2 Kopeken, in der höchsten

[1]) „Pisma“ (Schriften) Wlodzimierz Spasowicz. Petersburg 1892, Band III § 163—178.

Werthklasse auf 12½ Kopeken geschätzt. Der Arbeitstag eines mit 2 Ochsen Spanndienste leistenden Bauern auf 20 bis 30 Kopeken und so weiter.

Die Praestationstabellen von 1846 wurden durch neue ergänzt, welche die Geldverpflichtungen der Bauern enthielten. Der Geldzins sollte den Gutsherren alle 3 Monate ausgezahlt werden. Es stand den Bauern frei, die Umwandlung der Frohnden in Geld vornehmen zu lassen oder nicht; nur durften diejenigen, die bereits nur Geld zahlten, nicht mehr Frohnverpflichtungen übernehmen.

War der Bauer mit seinem Zins rückständig, so konnte der Gutsbesitzer sein Vermögen gerichtlich versteigern lassen mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Geräthe des Bauern, des Arbeitsviehs und des Saatkorns.

Doch sollte dies Gesetz nur den Uebergang zu einer Verwandlung aller Frohnpflichten in Geld vorbereiten, welche im Gesetz vom 5. Juni 1862 obligatorisch wurde. Die Feststellung der übrigen Bedingungen wurde dem freien Vertrag zwischen Grundherren und Bauern überlassen, nur mit der Einschränkung, dass die Verträge auf nicht länger als höchstens 20 Jahre und schriftlich abgeschlossen würden, sowie dass den Bauern mindestens so viel Grund und Boden gelassen würde, als sie nach den Praestationstabellen von 1846 besassen. Kam es zu keiner freiwilligen Vereinbarung zwischen Bauern und Grundherren, so wurde auf die Anrufung einer der beiden betheiligten Parteien der zu leistende Geldzins von Amtswegen festgestellt. Dieselbe Amtsstelle hatte ausserdem diese Separation der Bauernstellen vom Gutshof und die Ablösung der bäuerlichen Servituten am Acker oder Wald des Herrn gegen Landvergütung durchzuführen.

Der Zins sollte nach dem Durchschnittspreis des Roggens in den letzten 20 Jahren berechnet werden. Ferner wurde bestimmt, dass nach Erlöschen der bestehenden Verträge die Grundherren weitere Verabredungen mindestens auf die Dauer von 20 Jahren abschliessen sollten. So war der Bauer langterminiger Pächter geworden; er durfte aber das Pachtrecht nicht zedieren und das Erbpachtgut nicht unter seine Erben theilen.

Die amtlichen Organe zur Durchführung dieser Bestimmungen waren zweierlei Art: Bezirks-Delegationen und Bezirks-Commissionen. Die erste Instanz, welche die Umwandlung in Geldzinse feststellte, war die Bezirks-Commission, die aus 3 Mitgliedern bestand. Diese bestimmte die Höhe der Geldzinsen nach persönlicher Untersuchung.

Die zweite Instanz bildeten die Delegationen, die aus 12 gewählten Mitgliedern der Bezirksräthe und einem Regierungsbeamten bestanden. Die dritte und letzte Instanz war der Geheimrath für das Königreich Polen (Radastanu dla Kr. Pol.). Wenn Bauern oder Gutsherren an diese Instanz appellierten, wurden alle bisherigen Entscheidungen für ungültig erklärt und die ganze Prozedur von neuem begonnen. Man gestattete also den Bauern noch nicht den Erwerb von Grundstücken, erst die radikale Reform ohne Beihilfe des landwirthschaftlichen Vereins von 1864 gewährte ihnen dieses Recht. Diese Gesetzgebung war für die Bauern auch weit günstiger, als wenn man das russische Gesetz vom 19. Februar 1861 auf Polen übertragen hätte.

Die Gesetze von 1861 und 1862 enthalten nicht alles wünschenswerthe. Aber als Entschuldigung dient die schwere politische Lage der Zeit, die dem polnischen Aufstande unmittelbar voraufging. Die Regierung und die Gutsbesitzer sahen beide ein, dass eine überstürzte Lösung nur gefährlich werden könnte, andererseits waren auch in dieser Gesetzgebung schon Keime für eine organische Weiterbildung der Stellung der Bauern zu unabhängigen Eigenthümern gegeben, die sich gradweise ohne Erschütterung vollzogen hätte.

5. Capitel.

Die Regulirungsgesetzgebung von 1864.

Nach der Unterdrückung des polnischen Aufstandes erhielt Polen einen neuen Organisator der Bauernzustände in der Person von Nicolaus Alexiejewitsch Milutin. Um die weitere Entwickelung der Bauernfrage und ihre Regelung, die bis heute noch gilt, näher zu verstehen, müssen wir vor allem den Mann näher kennen lernen, der das Werk vollbracht hat, nämlich Nicolaus Milutin.

Milutin war ein für die Bauern schwärmender Bureaukrat. Die Form des Rechtes leicht nehmend, Feind von Allem, was nicht russisch war. In Russland hat er den Hauptantheil an der Ausarbeitung der Gesetzgebung vom 19. Februar 1861, war jedoch später als zu radikal von der weiteren Theilnahme an dem Reformwerk entfernt worden.

Er wollte die in Russland durchgeführten Grundsätze nun auch auf das Königreich Polen übertragen. Der Aufstand in Polen gab die Möglichkeit, rasch und energisch einzugreifen, ohne Schonung der Interessen und Rechte der höheren Classen. Das russische Gesetz vom Jahre 1861 entsprach keineswegs allen Plänen und Hoffnungen der Reformfreunde, deren Haupt Milutin war. Nur die Grundlage wurde in Russland von ihnen geschaffen, während die schliessliche Durchführung der Massregeln zu Gunsten der Bauern anderen Händen übergeben wurde, deren Thätigkeit nicht den Wünschen der Bauernfreunde entsprach.

Diese letzteren mit ihrem Führer Milutin sahen sich nun im Königreich Polen nach dem Aufstand in der Lage, die Bauernzustände nach ihren Idealen zu regeln. Die Reform wurde nun tendenziös einseitig vorgenommen. Die Aufgabe Milutins war nicht nur eine solche der der Verwaltung, sondern auch der Politik. Es galt mit allen Mitteln den polnischen Bauernstand für Russland zu gewinnen und die hervorragendsten polnischen Edelleute möglichst zu schwächen. Was man in Russland für unmöglich erklärt hatte, galt in Polen nicht nur als möglich, sondern als wünschenswerth und durchaus nöthig. Dieselben Leute, die in Russland die Beibehaltung der Leibeigenschaft und der Frohndienste der Bauern vertheidigt hatten, waren für radikalste Reformen in Polen, zum Beispiel Murawiew.[1])

Noch freier war Milutin in der Durchführung der Bauernbefreiung, da es bekannt wurde, dass der Adel während des Aufstandes den Bauern das Eigenthum ihrer Grundstücke ohne Entgelt versprochen hatte.

Der erste Schritt in der Richtung der geplanten Re-

[1]) Leroy Beaulieu Revue de deux Mondes 15. 2. 1881. Seite 900.

formen war die Aufhebung der Gesetze von 1861 und 1862 und die Nichtigkeitserklärung ihrer Folgen. Die Gesetzgebung von 1864 beseitigt die Frohndienste der Bauern und giebt ihnen die von ihnen bebauten Grundstücke als Eigenthum gegen Entschädigung der Herren. Als Grundlage nahm man den Ukas des Czaren Nicolaus vom Jahre 1846, das heisst die Bauern sollten diejenigen Grundstücke erhalten, die in den damaligen Praestationstabellen als Bauernäcker bezeichnet waren. Damit noch nicht zufrieden, sprach man den Bauern das Eigenthum an allen den Grundstücken zu, die ihnen jemals seit 1864 in Nutzung oder Pacht gegeben worden waren. Eine minimale Grösse für die Regulirungsfähigkeit war nicht angegeben. Die Grösse der den Bauern verpachteten Grundstücke schwankte von 30 Doppelmorgen bis zu 1/2, so dass im Gegensatz zu der in Preussen verfolgten Politik auch die kleinsten Parzellenbesitzer Eigenthum erhielten.

Die Servituten der Bauern an dem Eigenthum der Herren stellte die Getzgebung von 1864 im vollen Umfange ihrer Aufzeichnung in den Praestationstabellen von 1846 wieder her. Die seit 1846 etwa neu erworbenen Servituten blieben ebenfalls bestehen. Das Recht der Ablösung der Servituten durch Grund und Boden, welches das Gesetz von 1862 den Herren gewährt hatte, wurde wieder aufgehoben. Die Servituten waren mannigfaltiger Art und für den Herrn im höchsten Grade schädlich, namentlich wurde rationelle Waldkultur oder etwaiger nöthiger Waldverkauf, die Holz- und Weideberechtigung gehindert, ebenso wie das Recht der Herbst-Stoppelweide die Bestellung der Felder mit Winterkorn nicht selten unmöglich machte. Der landwirthschaftliche Verein in Warschau hatte eine allmählige Regelung der Servitutenfrage vorbereitet. Nun gab man absichtlich den Bauern ein Nutzungsrecht, um den Gutsherren zu schaden.

Mit der Durchführung der Gesetzgebung von 1864 wurde ein sogenanntes „Einrichtendes Komité“ (Komitet urzadzajacy) betraut. Für jeden Bezirk wurde ein bevollmächtigter Kommissär ernannt (komisarz wlosciceński), in dessen Händen das Schicksal der Bauern und Grundherren lag. Diese Bauern-

kommissäre durften keine Polen sein. Jede ihrer Anordnungen unterlag der Bestätigung des einrichtenden Komite's. Kam ein solcher Kommissär in ein Dorf, so war seine erste Aufgabe eine leichte; er hatte die Praestations-Tabellen von 1846 durchzusehen und darnach den Bauern so viel Land zuzuweisen, als darin verzeichnet war. Die Schwierigkeit lag nur darin, das Land herauszufinden, welches die Bauern nach 1846 in Pacht oder Nutzung gehabt hatten. Diese Grundstücke waren, weil sie von den Grundherren freiwillig ausgegeben waren, in vielen Fällen wieder eingezogen worden. Schriftliche Pachtverträge existirten in den seltensten Fällen, so dass als einziges Zeugniss die Behauptung des Bauern vorlag, dass er irgend einmal dieses oder jenes Stück zur Pacht oder Nutzung gehabt habe. Es kam vor, dass die Bauern, welche in dieser Zeitpacht Stücke inne gehabt hatten, gar nicht mehr in dem betreffenden Dorfe waren. In allen diesen Fällen hatte der Kommissär vollkommen freie Hand.

Die Prozedur war immer die folgende: Der Kommissär stellte zunächst fest, was den Bauern nach den Praetestationstabellen zukam; dann musste er sich überzeugen, was seit 1846 dazugekommen sei. Zu diesem Zwecke wurden sämmtliche Bauern des Dorfes zusammenberufen und befragt, welche Pachtgrundstücke oder Nutzungen sie seit 1846 gehabt hätten.

Es ist leicht zu begreifen, dass die Bauern in der Hoffnung mehr zu bekommen, als ihnen rechtlich zustand, neben den Stücken, die sie in Pacht gehabt hatten, auch solche bezeichneten, die ihnen nie gehörten, und von Nutzungen sprachen, die niemals bestanden hatten. Die Aussagen der Bauern waren jedoch für den Kommissär keineswegs massgebend; es hing ganz von seinem Willen ab, ob er den Bauern alles das zusprechen wollte, was sie in Anspruch nahmen, oder ob er ihre Forderungen beschränkte.

So kam es, dass je nach Laune oder Gunst des Kommissärs die Regelung für die Bauern oder für die Gutsbesitzer günstig ausfiel. In der That haben auch die Bauern in dem einen Dorfe eine übergrosse Menge von Nutzungen erhalten, in dem andern fast gar nichts. Da viele Gutsbesitzer vorher ihre Güter arrondirt hatten, hatten sie alle Bauernäcker

so weit wie möglich zu ihren Vorwerken geschlagen. Nun bekamen die Bauern plötzlich alles wieder zurück, und so findet sich jetzt noch bisweilen in Mitten ausgedehnter Getreidefelder ein halber Morgen Erbsen oder Kohlköpfe, die den Bauern gehören. Der Zugang zu diesen Parzellen führt natürlich durch die Felder des Gutsbesitzers und die Wege-Streitigkeiten reissen nicht ab. Es ist leicht zu begreifen, dass die durch diese Grundbesitzvertheilung erschwerte Aufsicht über die gutsherrlichen Aecker die Bauern zum Stehlen verleitet, sowie zu einer willkürlichen Vermehrung der ihnen zustehenden Nutzungen. Die Nutzungen sind ferner ein absolutes Hinterniss der Einführung rationeller Waldwirthschaft und Wiesenkultur, da die mit Servituten belasteten Grundstücke keiner Aenderung unterworfen werden dürfen.

Diese Bauernkommissäre „komisarze wlosciansey" sind als ständige Beamte in den Bezirkshauptstädten gelassen um als Schiedsrichter in weiteren Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Gutsbesitzern zu fungiren. Es wurde später gestattet, die bäuerlichen Grundstücke vom Gutsacker zu separiren und die Nutzungen gegen Geld oder Land abzulösen. In den Verhandlungen hierüber hatte der Kommissär die Rechte der Bauern wahrzunehmen. Die Bauern sind aber schwer zu solchen Vereinbarungen zu bewegen und obwohl ihnen oft der zwei-, drei-, ja vierfache Werth ihrer Aeker oder Servituten angeboten wird, ist doch erst in einem Theile der Dörfer eine solche Regelung zu Stande gekommen. Der Grund, warum die Bauern auch auf vortheilhafte Bedingungen nicht eingehen, ist die unter ihnen sehr verbreitete Meinung, sie würden später einmal von der Regierung noch mehr Land bekommen; falls sie aber jetzt auf eine Separirung eingingen, würde dies als endgiltige Abfindung gelten. Die Bauern stellen oft so übermässige Forderungen, dass die Auseinandersetzung unmöglich wird, die Regierung übt ihrerseits keinen Druck auf die Bauern aus um sie dazu zu bewegen, sondern beschränkt sich auf die Bestätigung der abgeschlossenen Verträge.

Zwischen Grundbesitzer und Bauern trat die Regierung, indem sie das Capital für die abgelösten Bauerngrundstücke

den Grundherren sofort in 4%igen, innerhalb 42 Jahren amortisirbaren Liquidationsbriefen auszahlte, und ihrerseits die Abzahlung der Bauern in 42 Jahren empfing. Diese Geschäfte wurden der „polnischen Bank in Warschau“ übertragen. Die Ablösungssumme wurde derartig festgestellt, dass man den Ertrag der Bauernstellen mit 6 % kapitalisierte. Die so bemessene Entschädigung war im Verhältniss zu den damaligen Preisen eine sehr geringe, und die Grundbesitzer sind durch die Bauernbefreiung sehr geschädigt worden.

Die Bauern dagegen sind sehr gut fortgekommen, die kleine Ablösungssumme konnte leicht bezahlt werden. Die einzige Beschränkung, die ihnen auferlegt war, war das Verbot der Veräusserung ihrer Grundstücke an die Grundherren und einer Minimal-Grenze von 6 Doppelmorgen bei Erbtheilung. Am leichtesten gelang die Separation in denjenigen Fällen, wo die Bauern an Stelle von kleinen Parzellen innerhalb des Gutslandes, die zu ihrem Unterhalt nicht ausreichten, grössere Stücke ausserhalb des Gutes erhielten. Eine grosse Zahl von Bauern hat kein Grundeigenthum erhalten, da sie weder in den Praestationstabellen von 1846 als Grundbesitzer aufgeführt waren, noch auch den Kommissär zu überzeugen vermochten, dass sie seitdem Grundstücke in Pacht oder Nutzung gehabt hätten.

Nach der Emanzipierung schuf die Regierung Gemeinden nach dem Vorbild der russischen Gemeinde von 1861. — Innerhalb der Gemeinde, die stets mehrere Dörfer umfasst, schuf man eine engere Vereinigung in Form der sogenannten Gromada (Gruppe). Der Gromada gehören nur die emanzipierten, grundbesitzenden Bauern respektive Bäuerinnen an, der Grundherr, dessen Beamte, Pächter und Knechte sind ausgeschlossen. Diese gehören aber sämmtlich der Gemeinde an. Vorstand der Gromada ist der Soltys (Schulze). Dieser wird von den Bauern auf 3 Jahre gewählt und muss die Wahl nach der Bestätigung des Bezirksbeamten annehmen. Er ist Beamter der Gromada, aber auch Beamter der Gemeinde und Polizeibeamter des Staats. Die Aufgabe der Gromada ist die Verwaltung von

Gemeindebesitz, der aber in Polen fast gar nicht existiert, sowie überhaupt die Wahrung gemeinsamer Interessen. [1])

Der Gemeinde gehören alle Grossgrundbesitzer, Bauern sowie die Vertreter des Kapitals und des beweglichen Eigenthums an. An Steuern erhebt die Gemeinde jedoch nur die Grundsteuer, die zur Hälfte auf den kleinen und Grossgrundbesitz entfällt. Die Grundsteuer ist nur gering und steht in keiner Beziehung zum wirklichen Ertrag. So erklärt es sich, dass von 7 Kopeken, die als Grundsteuer von einem Morgen erhoben werden, $5^2/_3$ Kopeken auf die Erhebungskosten entfallen und nur $1^1/_3$ Kopeken für andere Gemeindeausgaben übrig bleiben [2]), und dass die Gemeinde sich in steter Finanznoth befindet, und für Asyle, Spitäler, Feuerwehr u. s. w. schlecht gesorgt ist.

Vorstand der Gemeinde ist der Vogt „Wojt", der nicht wie in Russland allein der Vertreter der Bauern, sondern sämmtlicher Gemeindeeinwohner ist. Er präsidirt der Gemeinde-Versammlung, die sieben Mal jährlich berufen wird. Obgleich er von der Gemeinde gewählt wird, ist er doch vom Bezirksvorstand abhängig, der ihn sogar bis zur Höhe von 1 Tag Arrest und 5 Rubel bestrafen kann.

Ist der Vogt ein Günstling des Bezirksvorstandes, so ist seine Stellung innerhalb der Gemeinde unerschütterlich. Der Vogt ist verantwortlich für Ruhe und Ordnung innerhalb der Gemeinde, sowie für die Sicherheit der Person und des Vermögens der Gemeindemitglieder; er stellt die Inlandpässe aus, sorgt für die Militär-Einquartierung, leitet die Versteigerung, beaufsichtigt Wege, Brücken, Schenke und so weiter. Er ist der Vorgesetzte der Soltysen und aller anderen Gemeindebeamten und hat schliesslich noch die Verantwortung für die Gemeindefinanzen.

Das Amt des Vogtes wie des Schulzen fordert

---

[1]) Amtliches Memorial angegeben bei Spasowicz. Band III, S. 330 „Pisma".

[2]) Konic Heinrich, „Selbstverwaltung der Gemeinde im Königreich Polen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern." Warschau 1886, Seite 25.

Samorząd gminy w krolestwie Polskiem w porównaniu do innych Krajów europäjskich.

keinerlei Bildung. Beide können Analfabeten sein. Desshalb steht zur Seite des Vogtes und Schulzen ein Gemeindeschreiber, der vom Bezirksvorstand ernannt wird und nur von ihm abhängig ist. Dies gewährt der Regierung die Möglichkeit, ihr ganz ergebene Leute in die Gemeindeverwaltung zu bringen. Der Schreiber hat als der Gebildetste meist den grössten Einfluss in der Verwaltung. Der Gemeindeversammlung gehören alle Bauern an, die nicht weniger als drei und nach einer späteren Bestimmung, als 1½ Doppelmorgen besitzen. Ausgeschlossen sind alle Geistlichen und Polizeibeamten. Jedem Staatsbeamten ist es erlaubt, an der Gemeindeversammlung Theil zu nehmen. Der Bezirksvorstand macht davon häufig Gebrauch, besonders zur Wahlzeit. Die Abstimmung ist immer öffentlich. Missbräuche sind sehr häufig, und der Vogt setzt meistens durch, was er will, zumal er das Recht hat, den Bauern eine Strafe von 1 Rubel oder 2 Tage Arrest ohne Appellation aufzuerlegen; kein Wunder, dass sich die Bauern nicht widerspenstig zeigen. Es ist vorgekommen, dass die Vogte Bauern bestraft haben, weil sie ihnen innerhalb der Geimeindeversammlung Opposition gemacht haben. Diese Disciplinarmittel des Vogtes und des Bezirkskommissärs sind aus der russischen Gesetzgebung von 1861 übernommen, aber in Russland handelt es sich darum, ehemalige Leibeigene, die an Brutalität und Strenge gewöhnt waren, zu organisiren, während es sich in Polen um persönliche freie Bauern handelte.

Stellten wir uns eine solche Gemeindeversammlung vor, die hauptsächlich aus Bauern zusammengesetzt ist, eine schwerfällige und wenig leistungsfähige Masse bildet, in der die wenigen Grundbesitzer verschwinden, so ist es klar, dass sie zur Ausführung ihrer Aufgaben wenig geeignet ist. Und doch sind diese wichtig genug. Ihre Aufgaben sind: die Leitung der Wahl, die Verfügung über das bewegliche Eigenthum der Gemeinde, die Festsetzung und Umlegung der Steuern, die Kontrolle über die Amtsführung des Vogts und Schulzen. Dass sie in Folge dessen ein willenloses Werkzeug in der Hand des Bezirksvorstandes und Vogtes bildet, ist klar.

Die Gesetzgebung von 1864, die von dem napoleonischen Codex und dem russsischen Gesetz bedeutend abweicht, konnte die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den zu Eigenthümern gemachten Bauern und den Gutsherren nicht einem Gerichtshofe überlassen, der nach den Grundsätzen eines dieser beiden gebildet war. Man schuf desshalb ein neues Gericht, das sich aus dem Vogt und von den Bauern gewählten Beisitzern (Lawnicy) zusammensetzte. Die Kompetenz dieser Gerichte erstreckt sich auf Personal-Schulden und Verträge über Gegenstände bis zum Werthe von 30, später (1868) 100 Rubel.

Ferner übertrug man diesen Gerichten, die mit bäuerlichen Sitten und Zuständen am besten vertraut waren, das Schiedsrichteramt über Streitfälle, die sich auf die den Bauern gegebenen Grundstücke, sowie auch auf Besitztheilungen und Erbschaften bezogen.

Die Gemeindegerichte urtheilen nicht nach geschriebenem Recht, sondern nach ihrem Gewissen; appellirte man an eine höhere Instanz, so konnte diese nur das Urtheil aufheben und den Prozess an das Gemeindegericht zurückverweisen. In dieser Form bestanden die Gerichte 11 Jahre. 1875 wurden sie dann umgeändert; nicht mehr eine, aber 3—4 Gemeinden zusammen haben jetzt ein Gericht. Der Vogt ist ausgeschlossen. An seine Stelle ist ein von den Bauern gewählter Richter getreten, der in der Gemeinde wohnen und mindestens 6 Morgen Acker besitzen muss.

Ihre Kompetenz erstreckt sich auf Personalschulden und Verträge über Gegenstände bis zu 300 Rubel Werth. Auschliesslich wurde ferner diesen Gemeindegerichten das Entscheiden in Zwistigkeiten zwischen den Bauern betreffend der Bauernstellen, Bauernerbschaften überlassen, jedoch nur, wenn es sich um ein nicht grösseres Grundstück als 30 Morgen handelt.

Auch hier war in der ganzen Gesetzgebung nur ein politischer Grund massgebend, man wollte die Bauern durch diese Stärkung der Gemeindeautonomie dem Grundbesitzer gegenüber möglichst unabhängig machen.

Wie wir sehen, hat die Gesetzgebung von 1864 politische und wirthschaftliche Zwecke verfolgt. Man wollte

durch die Reform der Agrarverfassung einen Interessen-Gegensatz zwischen Gutsbesitzern und Bauern schaffen. Diesen Zweck hat man meistentheils erreicht [1]).

In wirthschaftlicher Beziehung hat diese Politik den Erfolg gehabt, dass die Bauern viel besser dastehen als in Russland. Die Form des Gemeindebesitzes mit gemeinschaftlicher Haftung hat sich nicht bewährt und der russische Bauer geht zu Grunde. Der polnische Bauer, der individueller Eigenthümer ist, gedeiht, vor allem ist die Lage der Bauern eine vorzügliche, wo sie sich mit dem Gutsbesitzer freiwillig geeinigt und ihren Besitz ausgeschieden erhalten haben.

---

[1]) Revue de deux mondes 15|2 1881 Leroy Beaulieu Seite 305. On est encore a Varsovie ou Petersbourg à la politique de 1864 on semble heureux d'avoir, dans ses servitudes un moyen de semer la zizanie entre le deux classes ruralesdu royaume comme si leur antagonisme était la condition necessaire de la domination russe.

Literatur-Verzeichnis.

Bobrzynski, »Geschichte Polens.« 1880. Band I, II.

Sznjoki, »Geschichte Polens.« 1860, 1862, 1866. Lemberg. Band I, II, III, IV.

Lelewel, »Untersuchungen über polnische Geschichte und Einwohner.« »Uwagi nad drziejami Polski i ludu.« Posen 1855.

K. Szajnocha, »Anfänge Polens.« Lechicki początek Polski. Krakau. »Volumina Legum« von 1732—1738. Band I—V.

W. Maciejowski, »Geschichte der Bauern in Polen.« Warschau 1868. »Historia włościán w Polsce.« Band I, II.

W. Maciejowski, »Polen bis zur Hälfte des XVIII. Jahrhunderts über Sitten und Gebräuche.« Warschau 1842. »Polska az do połowy XVIII wieku pod względem obyczajów i zwyczajòw.« I—V.

Friedr. Skarbek, »Geschichte des Herzogthums Warschau«. 1860. Band II. Posen. »Historja Księstwa Warszawskiego.«

Krysztopor, »Von der Regelung der Bauernzustände in Polen.« Posen 1859. »O urządzeniu stosunków włosciańskich w Polsce.« Band I.

Wlodz. Spasowicz, »Pisma Schriften.« Petersburg 1892. Band III. »Sammlung der Schriften zur Bauernfrage« herausgegeben von Seweryn Uruski. Warschau 1860. Sprawa włościanska.«

Abschriften vom Tagebuch der Rechte des Herzogthums Warschau und Königreich Polen von 1807-1862.

Wlodz. Spasowicz, »Von den Gemeinden und Gemeindegerichten.« Warschau 1892. »O geninach i sądach gminnych.«

Heinrich Konic, »Selbstverwaltung der Gemeinde im Königreich Polen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern.« Warschau 1886. »Samorząd gminy w królestwie Polskiem w porównaniu do innych krajów europejskich«.

Juljan Lapicki, »Gemeindezustände im Königreich Polen und die Richtung ihrer Entwickelung.« Warschau 1880 in Monatsschrift Ateneum für November und Dezember.

Revue de deux Mondes 1881. 15/2. Leray Beaulieu: »Un homme d'etat.«

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band II. »Bauernbefreiung in Russland.« Johann von Keusler.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22296 3479